

## Bericht der Heimaufsicht nach § 22 Abs. 3 HeimG

### Datenteil

- I. Grunddaten der Heime
- II. Tätigkeit der Heimaufsicht
- III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
- IV. Bescheide
- V. Arbeitsgemeinschaften nach § 20 HeimG

### I. Grunddaten der Heime \*)

| 1. Heime und Heimplätze  | Anzahl der Heime | zugelassene Heimplätze |
|--|------------------|------------------------|
| 1.1 <u>Heime für ältere Menschen, die keine Pflegeheime sind</u>       | 3                | 84                     |
| 1.2 <u>Heime für Pflegebedürftige</u><br>davon                         | 433              | 25.432                 |
| 1.2.1 vollstationäre Pflegeheime<br>(ohne Hospiz)                      | 348              | 24.447                 |
| 1.2.2 Kurzzeitpflegeheime  | 35               | 388                    |
| 1.2.3 Tagespflegeeinrichtungen   | 47               | 571                    |
| 1.2.4 Nachtpflegeeinrichtungen   | **               | **                     |
| 1.2.5 Hospize  | 3                | 26                     |
| 1.2.6 Heime mit ambulanter<br>pflegerischer Versorgung                 | 0                | 0                      |
| 1.3 <u>Heime für Menschen mit Behinderungen</u><br>davon Kurzzeitheime | 172<br>0         | 8.965<br>0             |
| 1.4 <u>Heime/Heimplätze gesamt</u>                                     | 608              | 34.481                 |

\*) Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Heimstatistik, hier werden neben den nach § 12 Abs. 3 HeimG angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation

\*\*\*) Reine Nachtpflegeeinrichtungen gibt es in Sachsen-Anhalt nicht. Die Tagespflegeeinrichtungen gem. Tz.1.2.3 bieten häufig auch Nachtpflege an.

## 2. Heimschließungen und Betriebsuntersagungen

Umzüge und Trägerwechsel sollen hierbei nicht erfasst werden.

|  | Anzahl<br>der Heime | zugelassene<br>Heimplätze |
|--|---------------------|---------------------------|
| Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Heime | 7                   | 81                        |
| davon Schließungen durch Träger                    | 7                   | 81                        |
| Betriebsuntersagungen durch die Heimaufsicht       | 0                   | 0                         |

## 3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle Heime)

### Einhaltung der Fachkraftquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen

|   |      |
|---|------|
| Anzahl der Heime, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat   | 599  |
| Anzahl der Heime mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV  | 2    |
| Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 40 % bis unter 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat | 7 *  |
| Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von unter 40 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat                     | 1 ** |

## 4. Heimmitwirkung

|  |          |
|--|----------|
| Anzahl der Heime, für die die Wahl eines Heimbeirates rechtlich vorgesehen ist               | 608 ***  |
| davon  |          |
| Anzahl der Heime, in denen ein Heimbeirat gewählt wurde                                      | 432      |
| Anzahl der Heime mit Ersatzgremium an Stelle des Heimbeirates                                | 1        |
| Anzahl der Heime mit Heimfürsprecher   | 149 **** |
| Anzahl der Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege mit Heimfürsprecher                      | 39       |
| Anzahl der Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit Heimfürsprecher                              | 32       |
| Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen die Heimmitwirkungsverordnung | 2        |

\*) In den 7 betroffenen Einrichtungen erfolgte eine Beratung durch die Heimaufsicht, in deren Ergebnis die Fachkräftequote eingehalten wurde.

\*\*) Diese TP-Einrichtung wurde mangels Gäste vorübergehend geschlossen.

\*\*\*) Ein Heimbeirat/Heimfürsprecher muss nach § 11 HeimmwV spätestens bis 6 Monate nach Betriebsaufnahme gebildet/bestellt werden. In Heimen, die den Betrieb neu aufnehmen, stand dies noch aus.

\*\*\*\*) Gesamtzahl der Einrichtungen mit Heimfürsprecher 149, davon 63 Altenpflegeheime, 15 Behindertenheime, 71 Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize.

## **Ergänzende Bemerkungen zur Gesamtsituation in der Heimmitwirkung**

Die Mitwirkungsrechte der Heimbewohner ergeben sich aus § 10 Heimgesetz sowie der Heimmitwirkungsverordnung (HeimwV) .

Ziel der HeimwV ist es, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen im Heim zu gewährleisten und die Mitwirkung der Bewohner im Heim zu verbessern.

Die Mitwirkungsrechte erstrecken sich auf die Angelegenheiten des Heimbetriebes, insbesondere auf die Maßnahmen bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung, der Unterbringung, der Aufenthaltsbedingungen, der Verpflegung und Freizeitgestaltung, auf die ordnungsgemäße Gestaltung der Heimverträge und Heimordnungen sowie auf die Kostengestaltung.

Die Mitwirkungsrechte in diesen Bereichen sind nicht als Mitbestimmungsrechte ausgestaltet.

Die Bewohner haben kein Mitentscheidungsrecht, sondern nur ein Recht angehört zu werden. Gerade rüstige Heimbewohner werten das als eine Einschränkung ihres Rechts auf selbstbestimmte Lebensführung. Sie arbeiten aus diesem Grund nicht im wünschenswerten Umfang im Heimbeirat mit.

Die Heimbewohnerinnen und -bewohner üben die Mitwirkungsrechte über den Heimbeirat aus.

Die Heimbewohnerinnen und -bewohner wählen die Mitglieder des Heimbeirats. Wählbar sind Bewohnerinnen und Bewohner des Heims, deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen. Die Zahl der Mitglieder, die nicht im Heim wohnen, muss unter der Zahl der Mitglieder liegen, die im Heim wohnen.

Die Wählbarkeit heimfremder Personen erleichtert die Bildung eines Heimbeirats, wenn sich aus dem Kreise der Bewohnerschaft nicht genügend Kandidaten/-innen finden. Das ist oftmals der Fall bei der Bewohnerschaft von Altenpflegeeinrichtungen infolge Alters und Gebrechlichkeit sowie bei neu zu eröffnenden Einrichtungen, in denen sich die Bewohnerschaft noch in der Eingewöhnungsphase befindet.

Die Größe des Heimbeirats ist abhängig von der Bewohnerzahl. Ein Heimbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Heimes für zwei Jahre, in Behinderteneinrichtungen für vier Jahre gewählt.

In Heimen mit bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern besteht der Heimbeirat aus drei Mitgliedern, in Heimen mit 51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus fünf, in Heimen mit 151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus sieben und in Heimen mit über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus neun Mitgliedern.

Bei Fehlen geeigneter Kandidaten für dieses Amt kann die Heimaufsichtsbehörde einen Heimfürsprecher - besser wäre die Bezeichnung Heimbewohnerfürsprecher – benennen.

Im Jahr 2006 gab es im Land Sachsen-Anhalt 149 Einrichtungen, für die ein Heimfürsprecher bestellt war. Es handelt sich überwiegend um Kurzzeit-/Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, da das Gesetz hier die Bestellung eines Heimfürsprechers vorschreibt, vgl. §1 Abs.3,5 HeimG. Daneben waren für 63 Altenpflegeheime sowie 15 Behindertenheime Heimfürsprecher bestellt.

Von der Bestellung eines Heimfürsprechers kann die Behörde absehen, wenn ein Ersatzgremium besteht, das die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf diese Weise gewährleistet.

Das Ersatzgremium, z. B. Betreuer oder Angehörige, hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Heimbeiräte und Heimfürsprecher.

## **II. Tätigkeit der Heimaufsicht**

### **1. Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellenanteilen**

|   |       |
|---|-------|
| Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter  | 19,85 |
| eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) | 10,00 |
| externe Fachkräfte/Sachverständige  | 0     |

### **2. Beratungen**

|   |     |
|---|-----|
| <b>2.1 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 1 HeimG</b><br>(Bewohnerinnen und Bewohner, Heimbeiräte und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten)   | 557 |
| <b>2.2 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 2 HeimG</b><br>(Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime i. S. d. § 1 HeimG und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner informiert und beraten zu werden) | 493 |
| <b>2.3 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 3 HeimG</b><br>(beraten und informieren auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen i. S. d. § 1 anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime)          | 652 |

### **3. Überwachungen im Berichtszeitraum**

|   |    |
|---|----|
| <b>3.1. Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime</b><br>(Überwachungen nach § 15 Abs. 6 HeimG im Rahmen des Anzeigeverfahrens Aufnahme des Heimbetriebes) | 33 |
|---|----|

**3.2 Überwachungen nach § 15 HeimG**

|  | gesamt | angemeldet | unangemeldet |
|--|--------|------------|--------------|
| Überwachungen                            | 859    | 562        | 297          |
| davon gemeinsam mit dem MDK              | 40     | 22         | 18           |
| in der Nacht                             | 2      | -          | 2            |
| Anzahl der Regelüberwachungen            | 610    | 472        | 138          |
| Anzahl der Nachfolgeüberwachungen        | 249    | 90         | 159          |
| Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen | 72     | 36         | 36           |
| davon gemeinsam mit dem MDK              | 18     | -          | 18           |
| zur Nachtzeit                            | 1      | -          | 1            |

**3.3. Verzicht auf Prüfungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG**

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Anzahl gesamt                         | 0 |
| davon nach Prüfung des MDK            | 0 |
| nach Prüfung anderer Sachverständiger | 0 |

**4. Mängelberatungen nach § 16 HeimG**

|   |     |
|---|-----|
| Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich) | 126 |
| davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern          | 5   |

**5. Beschwerden**

|  |    |
|--|----|
| Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden (insgesamt)                  | 53 |
| davon Anzahl der von der AG nach § 20 HeimG an die Heimaufsicht geleiteten Beschwerden | 0  |

**Anzahl der Beschwerden im Einzelnen (Mehrfachnennungen möglich):**

|  |    |
|--|----|
| <u>Pflege-/Betreuungsqualität</u>  | 28 |
| davon  |    |
| Durchführung der Pflege  | 16 |
| Durchführung der sozialen Betreuung (z.B. Tagesstrukturierung, Betreuungsintensität) | 12 |
| <u>Ärztliche und gesundheitliche Betreuung</u>                                       | 0  |
| (z.B. Sicherung ärztlicher Betreuung, Versorgung mit Medikamenten)                   |    |
| <u>Hauswirtschaft</u>  | 1  |
| davon Qualität der Speise- und Getränkeversorgung                                    | 1  |

|   |                                 |
|---|---------------------------------|
| <u>Selbstbestimmung und Lebensqualität</u>                            | <input type="text" value="1"/>  |
| (z.B. Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeit, Gestaltungsfreiheit) |                                 |
| <u>Hygiene</u>  | <input type="text" value="3"/>  |
| <u>Heimmitwirkung</u>   | <input type="text" value="0"/>  |
| davon   |                                 |
| Mitwirkungsrechte   | <input type="text" value="0"/>  |
| Unterstützung durch die Heimleitung                                   | <input type="text" value="0"/>  |
| Schulung der Heimbeiräte/Heimfürsprecher                              | <input type="text" value="0"/>  |
| <u>Entgelterhöhungen</u>  | <input type="text" value="12"/> |
| <u>Bauliche Anforderungen</u>   | <input type="text" value="1"/>  |
| <u>Sonstiges</u>  | <input type="text" value="16"/> |

Von den 53 Beschwerden/Petitionen sind im Ergebnis 10 ganz und 7 teilweise begründet gewesen.

### **III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel**

Aus den Prüfberichten der Heimaufsicht lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

#### **1. Mängel in der Pflegequalität**

- Zahl der festgestellten Mängel:

#### **2. Mängel in der Betreuungsqualität**

- Zahl der festgestellten Mängel:

#### **3. Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung**

- Zahl der festgestellten Mängel:

#### **4. Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation**

- Zahl der festgestellten Mängel:

#### **5. Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses**

- Zahl der festgestellten Mängel:

#### **6. Mängel in der Personalausstattung**

- Zahl der festgestellten Mängel:

#### **7. Mängel in der Arbeitsorganisation**

- Zahl der festgestellten Mängel:

**8. Bauliche Mängel**

- Zahl der festgestellten Mängel:

**9. Hygienemängel**

- Zahl der festgestellten Mängel:

**10. Mängel bei der Medikamentenaufbewahrung**

- Zahl der festgestellten Mängel:

**11. Unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen**

- Zahl der festgestellten Mängel:

**12. Mängel in Heimverträgen**

- Zahl der festgestellten Mängel:

**13. Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung**

- Zahl der festgestellten Mängel:

**14. Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung**

- Zahl der festgestellten Mängel:

Hinweis:

Ein Mangel wird festgestellt, wenn die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner objektiv verletzt sind, weil zwingende Regelungen des HeimG oder der dazu ergangenen Rechtsverordnungen nicht eingehalten werden.

Beratungsbedarf wird festgestellt, wenn seitens der Heimaufsicht Optimierungspotentiale vor Ort erkannt werden.

**IV. Bescheide**

**1. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 17 HeimG**

- Heimverträge, Fortgeltungsklausel nach dem Tod
- zur Führung der Pflegedokumentation

**2. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 18 HeimG**

**3. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 19 HeimG**

**4. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 21 HeimG**

- nach § 5 (1) Satz 1 HeimPersV – nicht ständig Fachkräfte im Dienst
- nach § 11 (1) Satz 1 und (2) HeimmwV – Verletzung der Informationspflicht durch Träger

**5. Anzahl der Befreiungen nach § 25 a HeimG im Berichtszeitraum**

**6. Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV im Berichtszeitraum** 19

- Befreiung vom Mindestanforderung des Vorhaltens von einer Wanne für 20 Bewohner (bis zu 30 Bewohner je Wanne und Etage, wenn der Träger Sanitärbereiche mit Dusche zu jedem Bewohnerzimmer vorhält)

**7. Anzahl der Befreiungen nach § 11 HeimPersV im Berichtszeitraum** 3

**8. Anzahl der Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 HeimPersV im Berichtszeitraum** 2

Träger hält Fachkräfte entsprechend der Pflegesatzvereinbarung vor, hält jedoch mehr als die vereinbarten Hilfskräfte vor.

**V. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern:**

Anzahl der Mitglieder: 12 (1 Ministerium für Gesundheit und Soziales, 4 Heimaufsicht, 1 MDK, 4 Pflegekassen, 1 Sozialagentur (überörtlicher Träger der Sozialhilfe), 1 Städte- und Gemeindebund)

Ein Kernstück der Aufgabenwahrnehmung zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen bildet die Zusammenarbeit u. a. zwischen Heimaufsicht, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK), Pflegekassen und Sozialhilfeträgern.

Hierzu wurde nach § 20 Abs. 5 HeimG eine Arbeitsgemeinschaft (AG) gebildet, in der die gemeinsame Arbeit so weit wie möglich miteinander abgestimmt wird.

Eine enge Zusammenarbeit wird u. a. dadurch erreicht, dass die beteiligten Stellen berechtigt und verpflichtet sind, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung des Datenschutzes auszutauschen (§ 20 Abs. 2 HeimG).

Die Zusammenarbeit bezieht sich u. a. auf

- gegenseitige Information und Beratung
- Absprachen über Qualitätskriterien
- Absprachen über gemeinsame und arbeitsteilige Prüfung von Heimen
- Verständigung über im Einzelnen notwendige Maßnahmen oder Vermeidung von Fehlern.

So verständigte man sich u. a. über die Anerkennung von Fachkräften im Pflege- und Behindertenbereich, z. B. Heilerziehungspfleger, Bachelor und Fachkraft für soziale Arbeit. Darüber hinaus beschäftigte man sich mit Umsetzungsproblemen bei Einrichtungen der 4. Generation.

Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 28.04.2005, Az.: III ZR 399/04, zu Schadensersatzansprüchen der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber Heimträgern wegen mangelhafter Pflege im Zusammenhang mit einem Sturz beschäftigt. Neben der Erläuterung des Urteils fand eine Abstimmung der Beratungs- und Prüfpraxis zur Sturzprophylaxe statt.

Die Heimaufsichtsbehörde führt den Vorsitz und die Geschäfte der AG nach § 20.



Diese ist ein wichtiges Instrument zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Heimbewohnern. Es arbeiten in dieser Gemeinschaft Vertreter der Krankenkassen, des MDK, Träger der Sozialhilfe und involvierte Verbände der Alten- und Behindertenhilfe sowie Betreuungsvereinen zusammen. Ziel ist eine Qualitative Betreuung für alle Anspruchsnnehmer zu erreichen.

Nicht zuletzt ermöglicht auch die Mitarbeit der Heimaufsicht in den monatlich stattfindenden Beratungen im Qualitätsteam des Verbandes der Angestelltenkrankenkassen e. V. / Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. (VdAK/AEV) einen Austausch von Informationen mit dem Ziel, die Betreuungsqualität in den Einrichtungen zu sichern und ggf. zu verbessern.

### **Anhang**

Erreichbarkeit der Heimaufsicht

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 606 Heimaufsicht, Rettungsdienst  
Neustädter Passage 15  
06122 Halle/Saale  
Ansprechpartner: Frau Strohmeyer, komm. Referatsleiterin  
Telefon: 0345 / 6912 320  
Fax: 0345 / 6912 302  
E-Mail: [Gabriele.Strohmeyer@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Gabriele.Strohmeyer@lvwa.sachsen-anhalt.de)